

Verfahrensvermerke

91. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne die 91. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Lohne, den _____ Dr. Voet
Bürgermeisterin

SIEGEL

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lohne, den _____

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am _____ im Umlaufverfahren gem. § 78 Abs. 3 NKomVG dem Entwurf der 91. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 91. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Lohne veröffentlicht und wurde im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt Lohne ausgelegt.

Lohne, den _____

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat die 91. Änderung des Flächennutzungsplans nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Begründung sowie den Umweltbericht in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Lohne, den _____

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Die 91. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, den _____

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 91. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Vechta bekannt gemacht worden. Die 91. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden.

Vechta, den _____

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 91. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 214 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den _____

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:5000
Stadt Lohne, Gemarkung Lohne, Flur 2

Herausgeber: Vermessungsbüro Timmen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Eisenbahnweg 31, 49661 Cloppenburg
Tel: 0441 91 90 0
E-Mail: info@vermessung-timmen.de

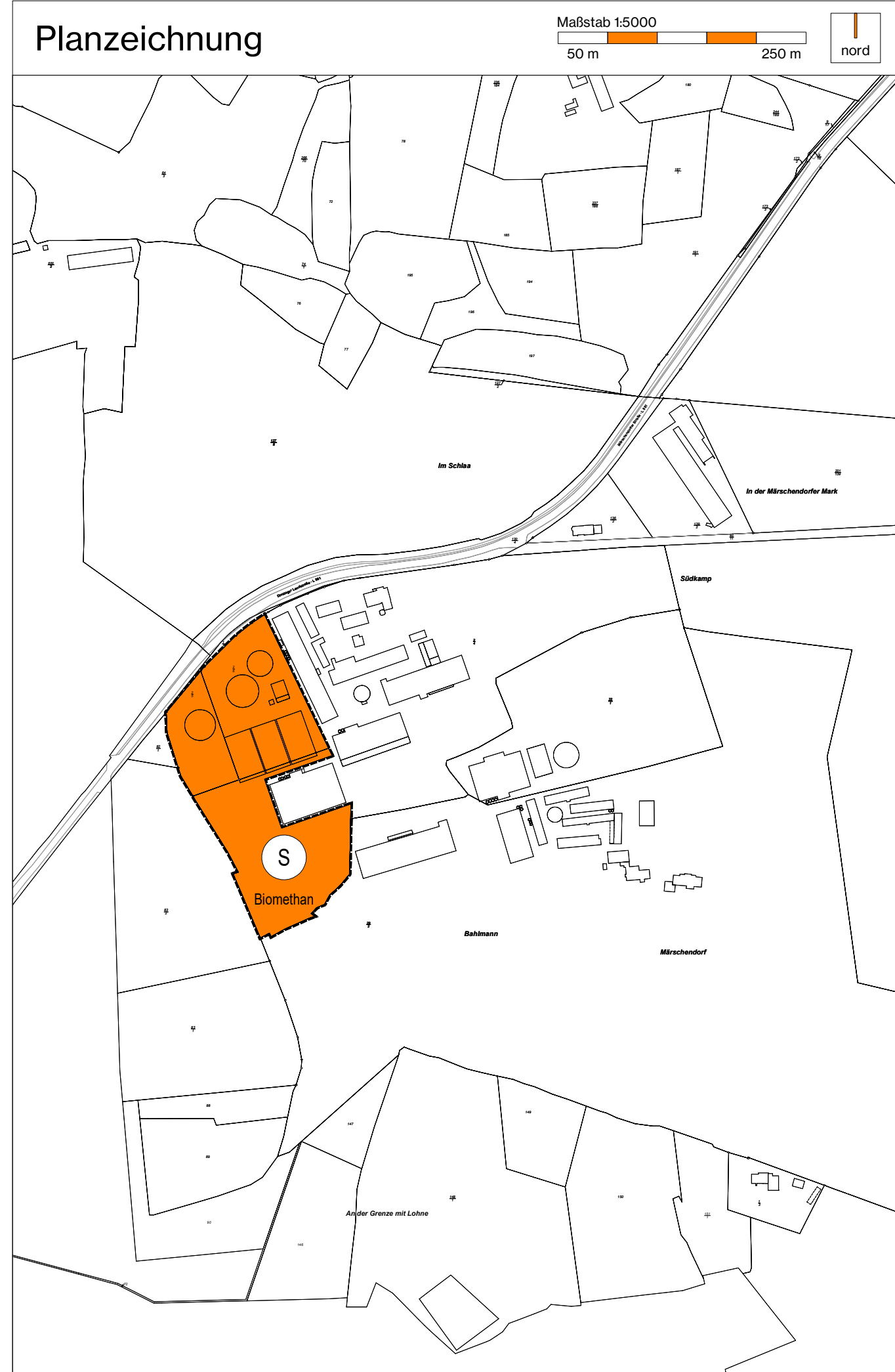
Planverfasser

Der Entwurf der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Lohne, den _____

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

S Sonderbauflächen

Biogasanlage Zweckbestimmung Biogasanlage

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

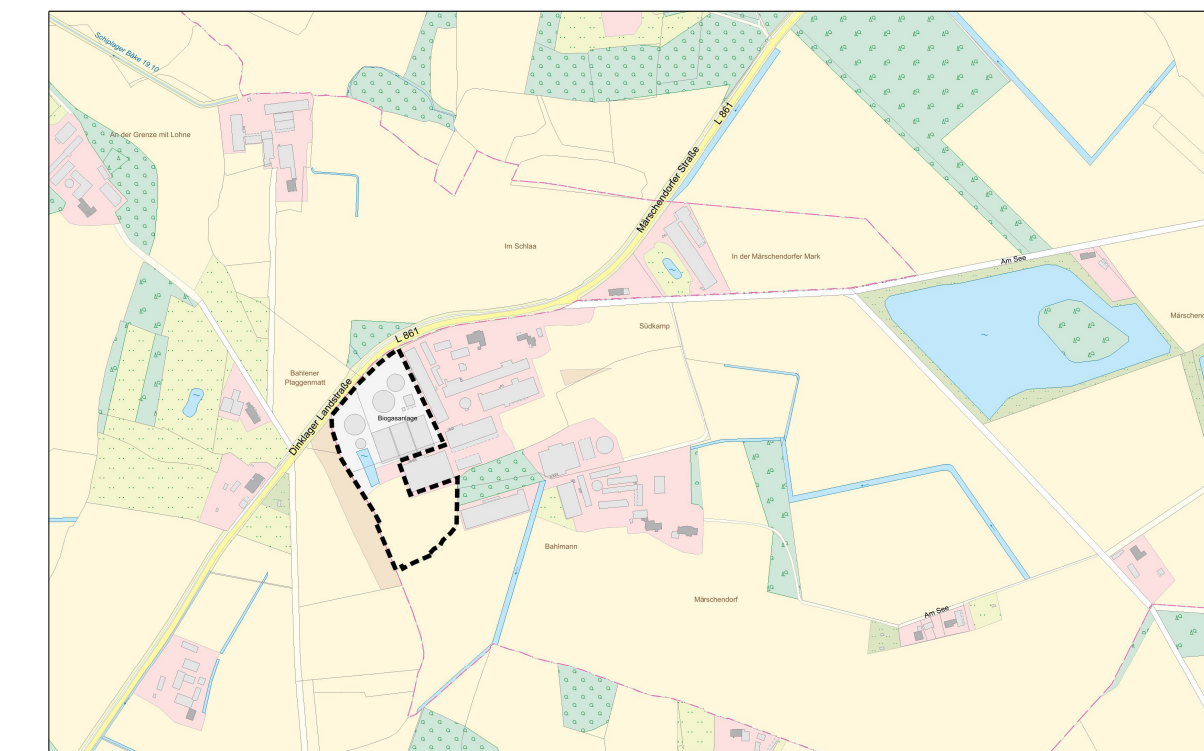
Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Lohne im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Bergbau – Das Planvorhaben befindet sich im Bergwerksfeld Münsterland der OEG. Angegebene Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGLN 2026

91. Änderung des Flächennutzungsplans



STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG